

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1005/278-92

Bezug

Bearbeiter
Dr. Schilk

Telefon DW
53110 2520

Datum

• 1. Dez. 1992

Betrifft

Anderung des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976;
Motivenbericht

Hoher Landtag

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landesdirektion	
Eing.:	2. DEZ. 1992
Ltg.	50216-4/6
	E- Aussch.

Allgemeiner Teil

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten macht es notwendig, das Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 an die EG-Vorschriften anzupassen. Insbesondere sind

- Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ("Diskriminierungsverbot gem. Art.4 des EWR-Abkommens bzw. Art.7 EWGV) und
- jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschaffen ("Freizügigkeit der Arbeitnehmer" gem. Art.28 des EWR-Abkommens bzw. Art.48 EWGV).

Folgende EG-Vorschrift ist für diesen Gesetzesentwurf von Bedeutung:

Verordnung (EWG) Nr.1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, AB1.Nr.L 257/2, geändert durch Verordnung (EWG) Nr.312/76 des Rates vom 9. Februar 1976, AB1.Nr.L 39/2.

Außerdem sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 25. November 1992 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1993 berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

zu Ziffer 1 (§ 2 Abs.1a und 1c) und 2 (§ 4b)

Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehen hinsichtlich der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (Art.48 Abs.4 EWGV).

Als "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" ist nach der Judikatur des EuGH jede unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder an der Wahrnehmung solcher Aufgaben zu verstehen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind. Bei der Begriffsabgrenzung kommt es weder auf die Art der Dienststelle noch auf die Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses an. Es muß sich aber um eine "Typische" Staatstätigkeit handeln. Wie weit dieser funktionale Verwaltungsbegriff reicht und was vor allem unter "typischer" Staatstätigkeit zu verstehen ist, läßt sich - abgesehen von Kernbereichen wie staatliche Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben - aus der Judikatur des EuGH erschließen.

Das bisherige kumulative Erfordernis der "Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung allgemeiner Belange des Staates wurde in Rs 225/85, Kommission/Italien, EuGH Slg.1987, 262, durch die Notwendigkeit des Vorliegens einer der zwei Voraussetzungen ersetzt.

Zu Ziffer 3 bis 5 (§§ 10 Abs.1, 12 Abs.1 und 20 Abs.2)

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge und die Zulagen der Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1993 um 3,95 % erhöht werden.

zu Ziffer 6 (§ 39 Abs.4)

Die österreichische Staatsbürgerschaft als Aufnahmeerfordernis soll nur mehr bei einer Verwendung im Sinne des § 4b (Ziffer 2 des Gesetzentwurfes) notwendig sein. Ansonsten dürfen auch Staatsangehörige z.B. eines EWR-Mitgliedstaates als Vertragsbedienstete aufgenommen werden (vgl. Ziffer 1 des Gesetzesentwurfes). Daher soll der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen, wenn der Vertragsbedienstete auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist und nicht binnen drei Monaten einer anderen (Inländern nicht vorbehaltenen) Verwendung zu gewiesen wird bzw. nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates gegeben ist oder kein besonderes dienstliches Interesse am Fortbestand des Dienstverhältnisses (bei Arbeitern) besteht.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

